

**Stadt Haiterbach
Landkreis Calw**

**Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Haiterbach am 17. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15 Euro
2 bis 4 Stunden	30 Euro
4 bis 6 Stunden	45 Euro
6 bis 8 Stunden	60 Euro
mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	75 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte/innen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine

Aufwandsentschädigung.

Diese Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Grundbetrag sowie als Sitzungsgeld bezahlt.

Der monatliche Grundbetrag beträgt 20 Euro pro Person und deckt den allgemeinen Aufwand der Gremienarbeit.

Stadträte/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse je Sitzungstag 40 Euro an Sitzungsgeld.

- (2) Ortschaftsräte/innen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld bezahlt. Ortschaftsräte/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrats je Sitzungstag 30 Euro an Sitzungsgeld.
- (3) Die Bürgermeisterstellvertreter/innen erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Abs 1 für ihre in dieser Funktion geleisteten Stunden eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.
- (4) Die für den Sitzungsprotokollendienst bestimmten Stadträte/innen erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Abs.1 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 150 Euro im Jahr.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich nachträglich bezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 % des Mindestbetrages des für die Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Rahmensatzes. Dabei ist von dem Rahmensatz der Gemeindegrößengruppe auszugehen, die der Einwohnerzahl der Ortschaft entspricht.
- (2) Ist ein Ortsvorsteher nicht zugleich Gemeinderat, nimmt aber beratend an den Sitzungen des Gemeinderats teil, erhält er für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen zusätzlich die Aufwandsentschädigung nach § 3.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate krank oder beurlaubt ist.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 4. Mai 1994 außer Kraft.

Haiterbach, den 19. Januar 2024

Andreas Hölzlberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Haiterbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.